

A im Zivilprozesse s. Versäumnisverfahren.

Abwesende (im C). Als abwesend gilt ein Beschuldigter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder dessen Gestellung vor das zuständige Gericht, wenn er sich im Auslande aufhält, nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint, C 318. Wegen einer principaliter mit einer Freiheitsstrafe bedrohten Handlung kann gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht stattfinden, vielmehr nur dann, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende Tat nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, bedroht ist, C 319 Abs. 1. Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt, wenn sein Aufenthalt im Auslande bekannt ist, nach den für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften, Z 199—202. Erscheint die Befolgung dieser Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, oder ist der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt, so erfolgt die Ladung öffentlich, d. h. durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift der Ladung an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung sowie durch dreimalige Veröffentlichung eines Auszuges der Ladung in dem für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Gerichtsbezirks bestimmten Blatt und nach Ermessen des Gerichtes auch in einem anderen Blatte. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen, C 320. Die Ladung muß enthalten: die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung. Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden, C 321. In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Verteidiger auftreten. Auch Angehörige des Angeklagten sind als Vertreter zuzulassen, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, C 322. Verteidiger und Angehörige des Angeklagten können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln

Gebrauch machen, C 324, 322. Die Zustellung des Urteils erfolgt durch zweiwöchigen Aushang des entscheidenden Teils an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz, C 323, 40 Abs. 2.

In gewissem Umfange ist ferner die Beschlagnahme des Vermögens Abwesender zulässig. 1. Um die Vollstreckung des Urteils d. h. die Beitreibung der Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens zu sichern. Zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden Z 928—932 in Verbindung mit 803 ff über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung, C 325. Aber auch das gesamte im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Angeschuldigten kann durch Beschluß des Gerichtes mit Beschlag belegt werden, insoweit eine Deckung durch die Beschlagnahme einzelner Vermögensstücke nicht ausführbar erscheint. Der Gerichtsbeschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichtes auch durch andere Blätter zu veröffentlichen. Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig, und zwar selbst dann, wenn dem Angeschuldigten und dem mit ihm kontrahierenden Dritten die Beschlagnahme unbekannt war, C 326. — 2. Um den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu zwingen. Liegen Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehles rechtfertigen würden, C 112, 113, so kann das im Deutschen Reiche befindliche Vermögen des Abwesenden mit Beschlag belegt werden. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen (alle Übertretungen und die im G 27 bezeichneten Vergehen) findet diese Beschlagnahme nicht statt, C 332. Der Gerichtsbeschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen, C 333. Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert